

II-268 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XI. Gesetzgebungsperiode

23.11.1966

126/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Pansi, Eberhard, Zankl, Lukas, Luptowitz und Genossen
 an den Bundeskanzler,
 betreffend finanzielle Unterstützung des Landes Kärnten in Abetracht der
 neuerlichen Hochwasserkatastrophe.

-.-.-.-.-

Der Landeshauptmann von Kärnten hat im Namen der Kärntner Landesregierung zu Handen des Herrn Bundeskanzlers nachstehendes Schreiben gerichtet:

"Sehr geehrter Herr Bundeskanzler!

In Anbetracht der durch die jüngste Hochwasserkatastrophe geschaffenen Situation sieht sich das Land Kärnten gezwungen, an die Hohe Bundesregierung mit nachstehendem Antrag heranzutreten!

'Maßnahmen auf dem Gebiet des Flußbaues, des Wasserbaues und der Wildbachverbauung fallen durchwegs in den Kompetenzbereich des Bundes. Trotzdem sieht das Wasserbautenförderungsgesetz in der derzeit geltenden Fassung für derartige Bauten Beitragsleistungen der Länder, der Gemeinden und der örtlichen Interessenten vor. Dieser Zustand soll auch, soweit es sich um die Bereitstellung ordentlicher Budgetmittel des Bundes handelt, beibehalten werden.

Zufolge der wiederholten Naturkatastrophen in den letzten beiden Jahren, die insbesondere auch Kärnten schwerstens getroffen haben, wurde das Gesetz über den Katastrophenfonds (Katastrophenfondsgesetz) beschlossen. 50 v.H. der Mittel des Fonds werden für Maßnahmen des Schutzwasserbaues zur Vorbeugung gegen künftige Hochwasserschäden bereitgestellt. Diese Mittel werden im Wege einer eigenen Zwecksteuer aufgebracht. Da dieser Fonds jedoch keine Rechtspersönlichkeit besitzt, sind seine Mittel ordentliche Budgetmittel des Bundes und unterliegen daher nach Auffassung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft den Junktimierungsbestimmungen des Wasserbautenförderungsgesetzes. Das bedeutet, daß die ohnedies auf das schwerste betroffenen Bundesländer neben ihren hohen Beitragsleistungen, die sie gemäß Artikel II des Finanzausgleichsgesetzes 1959 zur Behebung von diesen Katastrophenschäden im Vermögen physischer Personen sowie zur Behebung von Schäden am eigenen Vermögen aufbringen müssen, auch für die Konkurrenzbaute bedeutende Mittel bereitstellen müßten, ohne daß den Ländern hierfür eine zweckgebundene Einnahme zur Verfügung stünde.'

- 2 -

126/J

Das Bundesland Kärnten muß daher im Hinblick auf die wiederholten schweren Naturkatastrophen an die Hohe Bundesregierung das dringende Ersuchen richten, daß die durch das Katastrophenfondsgesetz für Maßnahmen des Schutzwasserbaues zur Vorbeugung gegen künftige Hochwasserschäden zur Verfügung zu stellenden Mittel, ohne Junktimierung mit Beitragsleistungen des Landes, seiner Gemeinden und den Interessenten eingesetzt werden.

Das Land Kärnten wäre außerstande, neben den bereits erwähnten Bestimmungen die nach §§ 4 und 7 - 11 Wasserbautenförderungsgesetz erforderlichen Konkurrenzmittel aufzubringen.

Sollte sich die Hohe Bundesregierung außerstande sehen, eine solche Regelung außergesetzlich zu treffen, richtet die Kärntner Landesregierung hiemit das dringende Ersuchen, eine diesbezügliche Gesetzesvorlage auf Novellierung des Wasserbautenförderungsgesetzes dem Parlament zuzuleiten. Darüberhinaus hat der Hauptausschuß des Nationalrates am 3. November 1966 der Verordnung der Bundesregierung vom 6. September 1966 über die Anwendung der Notstandsbestimmung gemäß § 15 WBFG, womit der Bund von der Beitragsleistung der örtlichen Interessen absieht, die Zustimmung erteilt. Dessen ungeachtet wurde das Land Kärnten bereits vor Eintritt der dritten großen Naturkatastrophe im November 1966 vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft dahingehend verständigt, daß zusätzliche Bundesmittel zur Behebung von Hochwasserschäden (1. Novelle zum Bundesfinanzgesetz 1966) zur Verfügung gestellt werden können, wobei jedoch verlangt wurde, daß die den Interessenten nachgesehenen Beiträge beim Flußbau in einem Verhältnis von 2 : 1, bei der Wildbachverbauung sogar 1 : 1 zwischen Bund und Land zu erfolgen hätte.

Diese Haltung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft findet nach Auffassung der Kärntner Landesregierung keine wie immer geartete Deckung im § 15 des Wasserbautenförderungsgesetzes. Es verstößt sogar gegen die "guten Sitten" zu-lasten Dritter Verzichte zu leisten. Darüberhinaus erblickt die Kärntner Landesregierung in dieser Haltung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft einen Verstoß gegen die Bestimmungen des § 15 FAG 1959. Die Kärntner Landesregierung muß daher dringend ersuchen, von einer Überwälzung erlassener Interessentenbeiträge auf das Land Abstand zu nehmen.

Ich darf Sie, sehr geehrter Herr Bundeskanzler, bitten, diesem Antrag Ihre tatkräftigste Unterstützung zu gewähren.

Mit dem Ausdruck meiner vorzüglichsten Hochachtung!

S i m a "nur wenige"

Soweit das Schreiben der Kärntner Landesregierung.

- 3 -

126/J

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundeskanzler nachstehende

A n f r a g e :

Sind Sie bereit, diesen dringenden und berechtigten Wünschen des schwergeprüften Bundeslandes Kärnten Ihre Unterstützung zu leihen?

- . - . - . - . - . -